

Für folgende Dienstorte hat das Auswärtige Amt im Jahr 2026 einen Zuschlag zum Auslandszuschlag festgesetzt. Die jeweilige Höhe ist der untenstehenden Übersicht zu entnehmen.

Stand: 08.12.2025

Eine Übersicht für das Jahr 2025 ist auf Seite 2 dargestellt.

Hinweis zur Tabelle

Zum 1. Juli 2025 ist eine neue Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschIV, BGBl. 2025 I Nr. 145) in Kraft getreten. Diese ändert die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Zuschlägen zum Auslandszuschlag ab. Neben neuen Tatbestandsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 und 2 AuslZuschIV bestimmt § 3 Abs.3 AuslZuschIV, dass anstelle der bis zum 30. Juni 2025 taggenauen Rückrechnung eine pauschalisierte Kürzung des Zuschlags zum Auslandszuschlag erfolgt. Grundlage für die Kürzung ist die typischerweise am betreffenden Dienstort vorkommende Abwesenheit, insbes aufgrund von Erholungs- und Zusatzurlaub. **In der untenstehenden Tabelle sind diese pauschalisierten Kürzungen bereits berücksichtigt.**

Der Zuschlag erhöht sich für jede nach § 53 Abs. 4 BBesG berücksichtigungsfähige Person um 10 Prozent, sofern sich die Person an dem Dienstort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorübergehend aufhält, und soweit der Zuschlag und der Erhöhungsbetrag zusammen den Betrahlg in Höhe von 1.000,00Euro nicht überschreiten, §§ 5, 7 AuslZuschlIV i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 5 BBesG. Nach § 7, 2. HS AuslZuschlIV unterliegen der Zuschlag zum Auslandszuschlag und ggf. Erhöhungsbeträge nach § 55 BBesG dem Kaufkraftausgleich.

Sind Zellen leer, ist für den betreffenden Monat kein Zuschlag zum Auslandszuschlag festgesetzt worden

Geld-zeichen bei, ist für den betreffenden Monat kein Zusatz zu dem Auslandszuschlag festgesetzt worden:											
01 - 2026		02 - 2026		03 - 2026		04 - 2026		05-2025		06-2025	
Dienstort	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	
Algier	DZA	335,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	335,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	335,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	335,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	335,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a
Bujumbura	BDI	410,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	410,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	410,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	410,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a	410,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 lit. a
Kyjiw	UKR	845,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a	845,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a	845,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a	845,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a	845,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a
Moskau	RUS	340,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	340,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	340,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	340,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	340,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a
St. Petersburg	RUS	300,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	300,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	300,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	300,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	300,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a
Tel Aviv	ISR	505,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	505,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	505,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	505,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	505,00 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. a

Für folgende Dienstorte hat das Auswärtige Amt im Jahr 2025 einen Zuschlag zum Auslandszuschlag festgesetzt. Die jeweilige Höhe ist der untenstehenden Übersicht zu entnehmen.

Stand: 08.12.2025

bis einschließlich 30. Juni 2025

Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 S. 5 BBesG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 AusZuschlV in der im Feststellungsmonat jeweils gültigen Fassung. § 2 AusZuschlV wurde mit Wirkung vom 06.03.2025 neu gefasst (BGBI. 2025 I Nr. 78), wodurch eine weitere Fallkategorie hinzugefügt und die Einzel- und Gesamtbchitsbeträge abändert wurden. Die jeweilige Fallgruppe (bis 5 bzw. 6) wird in jedem Monat angegeben.

Den Zuschlag erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten nur, wenn sie für den Dienstort, für den er festgesetzt wurde, Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben, § 2 Abs. 1 S. 2 AuslZuschV.

Der Zuschlag zum Alterszuschlag wird während eines Heimurlaubs, eines Erholungstags und sonstiger Abwesenheit vom Dienstort nicht gezahlt, außer in Fällen besonderer fürsorgerischer Maßnahmen zur Gesundheitsprävention von bis zu vier aufeinanderfolgenden Kalendertagen. § 2 Abs. 1 S. 3 AusZusIV.

Der Zuschlag erhöht sich für jede nach § 53 Abs. 4 BGBer berücksichtigungsfähige Person um 10 Prozent, sofern sich die Person an dem Dienstort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorrübergehend aufhält, und soweit der Zuschlag und der Erhöhungsbetrag zusammen 700,00 Euro (ab 06.03.2025: 1.000,00 Euro) nicht überschreiten, § 2 Abs. 1 S. 4 AuszuschlV.

Angewandte Zoonosen 15(2012) 1003–1011 | DOI: 10.1007/s00114-012-1003-1 | ISSN 0934-2042 | © Springer-Verlag 2012

Hinweis zur Tabelle (Januar bis Juli 2025)

1) Sind Zellen leer, ist für den betreffenden Monat kein Zuschlag zum Auslandszuschlag festgesetzt worden
2) In der Übersicht sind die Rechtsgrundlagen, die bis zum 06.03.2025 gelten (§ 2 AusZuschlV i.d.F.v. 20.01.2025)

2) In der Übersicht sind die Rechtsgrundlagen, die bis zum 06.03.2025 gelten (§ 2 Auszuschl. i.d.F.v. 20.06.2024, BGBl. 2024 I Nr. 209), mit einem „*“ gekennzeichnet

Dienstort	01 - 2025		02 - 2025		01 - 05.03.2025		06 - 30.03.2025		04 - 2025		05-2025		06-2025	
	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage	Betrag	Rechtsgrundlage
Algier	DZA													
Baqqad	IRQ	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	800,00 €	4	800,00 €	4	800,00 €	4	800,00 €
Bamako	MLI	500,00 €	5 *	500,00 €	5 *	500,00 €	5 *	715,00 €	6	715,00 €	6	715,00 €	6	715,00 €
Beirut	LBN	700,00 €	4 *	700,00 €	4 *	700,00 €	4 *	700,00 €	5	850,00 €	5	850,00 €	5	850,00 €
Bujumbura	BDI													
Caracas	VEN	300,00 €	1 *	300,00 €	1 *	300,00 €	1 *	300,00 €	2	300,00 €	2	300,00 €	2	300,00 €
Conakry	GIN	500,00 €	5 *	500,00 €	5 *	500,00 €	5 *	500,00 €	6					
Damaskus	SYR	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	800,00 €	4	800,00 €	4	800,00 €	4	800,00 €
Dschuba	SSD	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	1.000,00 €	4	1.000,00 €	4	1.000,00 €	4	1.000,00 €
Havana	CUB													
Kyjiw	UKR	700,00 €	4 *	700,00 €	4 *	700,00 €	4 *	715,00 €	5	1.000,00 €	5	1.000,00 €	5	1.000,00 €
Maputo	MOZ	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	600,00 €	4					
Moskau	RUS													
Lusaka	ZMB	500,00 €	5 *	500,00 €	5 *	100,00 €	5 *	572,00 €	6	715,00 €	6	715,00 €	6	715,00 €
Niamey	NER													
Quito	ECU	400,00 €	2 *	400,00 €	2 *	400,00 €	2 *	400,00 €	3					
Port-of-Spain	TTO		*		*		*	600,00 €						
Ramallah	PSE	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	600,00 €	3 *	600,00 €	4	800,00 €	4	800,00 €	4	800,00 €
St. Petersburg	RUS													
Teheran	IRN													1.000,00 €
Tel Aviv	ISR	700,00 €	4 *	700,00 €	4 *	700,00 €	4 *	700,00 €	5	900,00 €	5	900,00 €	5	900,00 €
Tripolis	LBY	400,00 €	3 *	400,00 €	3 *	400,00 €	3 *	600,00 €	4	600,00 €	4	600,00 €	4	600,00 €

ab 1. Juli 2025

Zum 1. Juli 2025 ist eine neue Auslandszuschlagsverordnung (AusZuschIV, BGBl. 2025 I Nr. 145) in Kraft getreten. Diese ändert die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Zuschlägen zum Auslandszuschlag ab. Neben neuen Tatbestandsvoraussetzungen in § 1 Abs. 1 und 2 AusZuschIV bestimmt § 3 Abs. 3 AusZuschIV, dass anstelle der bisherigen taggenauen Rückrechnung eine pauschalisierte Kürzung des Zuschlags zum Auslandszuschlag erfolgt. Grundlage für die Kürzung ist der anteilige Anspruch auf Erholungs- und Zusatzaufwand im Monat. **In der untenstehenden Tabelle sind diese pauschalisierten Kürzungen bereits berücksichtigt.**

Zusatzabzug je Monat. In der untenstehenden Tabelle sind diese pauschalierten Kurzungen bereits berücksichtigt.
Der Zuschlag erhöht sich für jede nach § 53 Abs. 4 BBesG berücksichtigungsfähige Person um 10 Prozent, sofern sich die Person an dem Dienstort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorrübergehend aufhält, und soweit der Zuschlag und der Erhöhungsbetrag zusammen den Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro nicht überschreiten, §§ 5, 7 AuslZuschIV i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 5 BBesG. Nach § 7, 2. HS AuslZuschIV unterliegen der Zuschlag zum Auslandszuschlag und ggf. die Erhöhungsbeträge nach § 55 BBesC.

Hinweis zur Tabelle (Juli bis Dezember 2025)

Hinweis zur Tabelle (Juni bis Dezember 2023): Sind Zellen leer, ist für den betreffenden Monat kein Zuschlag zum Auslandszuschlag festgesetzt worden.